

Sehr geehrte Damen und Herren,

Elektrohaushaltsgeräte müssen bekanntlich im Verkaufsraum mit einem aktuellen Energielabel versehen sein.

Dies gilt auch dann, so ein aktuelles Urteil des OLG Köln (Urteil vom 24.05.2024, Az.: 6 U 150/23), wenn Sie Elektrohaushaltsgeräte nur als „Lückenfüller“ nutzen wollen, um z.B. die Wartezeit bis zur Neulieferung von Geräten zu überbrücken. Ob alle Geräte ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, ist bekanntlich auch **regelmäßig zu überprüfen**.

Allerdings hat das Gericht zu den Kontrollpflichten **strenge Kriterien** aufgestellt: Demnach reicht eine einmalige morgendliche Kontrolle der Labels ist nicht aus, es ist mindestens eine weitere Überprüfung am Tag erforderlich, wenn nicht durch technische Maßnahmen ein Entfernen der Labels verhindert wird.

Dieses Vorgehen muss dokumentiert werden, um wie im vorliegenden Fall eine Vertragsstrafezahlung aus einer Unterlassungserklärung vermeiden zu können. Können Sie ein korrektes Kontrollsystem nachweisen, entfällt das Verschulden oder wird als gering eingestuft und eine Vertragsstrafeanspruch besteht nicht oder die Höhe wird reduziert.

Es lohnt sich also, an dieser Stelle zu investieren.

Mit besten Grüßen aus Düsseldorf

Wirtschaft im Wettbewerb
Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e. V.
Schadowstraße 49
40212 Düsseldorf